

0397**Antrag**

der Fraktion der FDP

Wer bewacht die Wächter? – keine Ausnahmen für vorbestraftes Sicherheitspersonal in der Berliner Gastronomie

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert im Rahmen seiner Verordnungskompetenz die Berliner Gaststättenverordnung dergestalt abzuändern, dass eine im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung (vgl. § 34a GewO) bestehende Regelungslücke in Bezug auf, nach Maßgabe der Verordnung über das Bewachungsgewerbe, unreglementierte Direktanstellungsverhältnisse von Sicherheitspersonal, sogenannten „Türstehern“, in Berliner Gastronomiebetrieben geschlossen wird.

Die Abänderung soll dergestalt erfolgen, dass

- 1) das von bzw. bei den Gastronomiebetrieben direkt, d.h. ohne Zwischenschaltung eines externen Dienstleisters, tatsächlich zur Sicherheits- und Einlasskontrolle eingesetzte Personal die Voraussetzungen entsprechend der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) zu erfüllen hat und
- 2) die Einhaltung der Voraussetzungen durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten kontrolliert wird.

Der Senat soll sodann prüfen, ob und nach welcher Maßgabe eine Bußgeld-/Ordnungsgeld-Implementierung dergestalt erfolgen kann, dass sowohl für die direkt eingestellten Sicherheitsmitarbeiter sowie auch für deren Arbeitgeber (im Falle einer Zu widerhandlung entsprechend dem Sinngehalt der vorstehenden Ziff. 1)) ein nicht unerhebliches Bußgeld/Ordnungsgeld verhängt werden kann.

Im Weiteren soll der Senat dafür Sorge tragen, dass für die vorbezeichnete Kontrollaufgabe (vergleiche hierzu Ziff. 2)) das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten entsprechend personell gestärkt wird.

Abschließend soll der Senat dafür Sorge tragen, dass konsequent entsprechende Beschäftigungs-Untersagungsverfügungen bei der Tätigkeit des vorbezeichneten direkt eingestellten Personals, welches jedoch nicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist, gegenüber den Gewerbetreibenden ausgesprochen werden (vgl. § 21 Abs. 1 GastG).

Begründung:

I. Vorbemerkung

Unstreitig ist es der Legislative grundsätzlich verwehrt Verordnung zu erlassen, denn diese, im vorliegenden Fall das Abgeordnetenhaus von Berlin, darf nicht außerhalb ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben tätig werden (vgl. BVerfGE 22, 330 (346)). Der Erlass von Verordnungen, also von Normen mit Rang unterhalb eines Gesetzes, gehören zum Aufgaben- und Kompetenzbereich der Exekutive. Vor diesem Hintergrund wird der Senat – nach Maßgabe des vorstehenden Antragstextes – u.a. aufgefordert von seiner Verordnungskompetenz Gebrauch zu machen.

II. Einzelerwägungen

Unbestritten gilt der Tourismus in Berlin als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Hierzu trägt die Berliner Gastronomie, insbesondere das florierende Berliner Nachtleben bei. Dieses gilt es vor krimineller Einflussnahme zu schützen.

Durch das direkte Einstellen von einzelnen Mitarbeitern für die Sicherheits-, Einlass- und Ordnungsarbeit bei den Gastronomiebetrieben sind diese den strengen Kontrollen für das Bewachungsgewerbe entzogen, da sich die Regelung aus § 34a Abs. 1 GewO nur auf Sicherheitsunternehmen und selbständige Sicherheitsdienstleister beziehen soll. Mithin wird durch die Direkteinstellung von diesen Mitarbeitern in den Gastronomiebetrieben (insbesondere Diskotheken/ Clubs) die entsprechende Anforderung an das Vorliegen eines polizeilichen Führungszeugnisses, einer Sachkundeprüfung und das Kriterium der Vorstrafenfreiheit umgangen.

Mitunter ist hierbei nicht auszuschließen, dass solche Arbeitsverhältnisse nicht auf den freien Willen der Diskotheken-/Clubbetreiber zurückgehen, sondern diesen durch Akteure aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität aufgedrängt werden. Dabei kann die Durchführung dieser Arbeiten durch charakterlich ungeeignetes Personal dazu führen, dass straf- und ordnungsrechtlich relevante Vorgänge verstärkt innerhalb dieser Gastronomiebetriebe stattfinden.

Um dies in Berlin zu unterbinden, muss die Regelungslücke im § 34a Abs.1 GewO auf Landesebene geschlossen werden.

Dies kann durch eine entsprechende Änderung der Gaststättenverordnung erfolgen, indem die Voraussetzungen der Verordnung über das Bewachungsgewerbe auch auf „direkt bei den einzelnen Gastronomiebetrieben eingestelltes Sicherheits- und Bewachungspersonal“ übertragen wird. Weiterhin soll konsequent von dem Instrumentarium der Beschäftigungs-Untersagungsverfügung Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den 25. April 2017

Czaja, Luthe
und die weiteren Mitglieder
der FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin